

Satzung der Sportgemeinschaft Podelwitz e.V.

in der Fassung vom 8. September 2018

§1

Name, Sitz Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen: Sportgemeinschaft (SG) Podelwitz e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Rackwitz, Ortschaft Podelwitz und ist im Vereinsregister eingetragen

§2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - Entwicklung von Sport-, Ortschafts- und Vereinsleben in der Gemeinde Rackwitz und der Ortschaft Podelwitz
 - Mitwirkung bei Erhalt und Gestaltung öffentlicher und gemeinnütziger Sportanlagen
 - Traditionspflege
 - Erforschung der Geschichte früherer Sportvereine in Podelwitz
 - Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- 2) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Bestrebungen. Sein Wirken erfolgt auf demokratischer Grundlage.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- 2) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Er tritt dafür ein, dass allen Einwohnern im Territorium die Möglichkeit des Sporttreibens unter den bestehenden Bedingungen gegeben ist.

§4

Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des SG Podelwitz e.V. sind die Satzung und die Ordnung, die er sich zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- 2) Die Ordnungen und ihre Änderungen werden im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen, zur Erlangung der Mitgliedschaft die Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren.

§6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- 2) Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn:
 - ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
 - ein Mitglied vorsätzlich erheblich gegen Grundsätze oder die Satzung des Vereins verstößt und dem Verein nach außen oder innen Schaden zufügt.
- 3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- 4) Gegen den Beschluss auf Ausschluss hat der Betroffene binnen 2 Wochen, nach Beschlussmitteilung, das Einspruchsrecht zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.
- 5) Die Beitragspflicht besteht weiter bis Ende des laufenden Kalenderjahres. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge besteht nicht.

§7

Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1996.
- 2) Im Geschäftsjahr gelten als satzungsgemäße Versammlungen:
 - eine ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung (Hauptversammlung),
 - außerordentliche Versammlungen der Mitglieder,
 - Vorstandssitzungen, die in der Regel einmal im Quartal stattfinden.

§8

Wirtschaftsführung

Für jedes laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) hat der Vorstand einen Haushaltsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§9

Kassenprüfung

- 1) Geprüft wird das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 2) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung der SG Podelwitz e.V. wird regelmäßig durch drei Mitglieder, von Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Prüfung hat bis Ende des 1. Monats des neuen Geschäftsjahres zu erfolgen.
- 3) Die Kassenprüfer werden alle 4 Jahre, mit dem Vorstand gewählt, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Für die Wahlen gelten §13 Abs. 3 dieser Satzung. Der Schatzmeister ist, wenn es keine Beanstandungen durch die Kassenprüfer gibt, von der Mitgliederversammlung zu entlasten.

§10

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestellt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

§11

Vorstand

- 1) Der Vorstand der SG Podelwitz e.V. besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - den Abteilungsleitern
- 2) Die Abteilungsleiter der Abteilung werden von den abteilungsangehörigen Mitgliedern gewählt und gehören dem Vorstand des Vereins an.
- 3) Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten.

§12

Amtsführung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit des Vorstandes im Amt führen zum Widerruf und Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr zu entlasten
- 4) Haftung des Vorstandes und der Mitglieder regelt der Gesetzgeber nach BGB §31, 31a und 31b
- 5) das neu gewählte Vorstandsmitglied muss, um das Amt bekleiden zu können, die Wahl annehmen

- 6) Will ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktreten, so hat er dies dem Vereinsvorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will der Vorsitzende zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben. Tritt der Vorsitzende zurück, so tritt automatisch der 2. Vorsitzende bis zur Neuwahl an dessen Stelle mit all den sich ergebenden Rechten und Pflichten. Gleiches gilt für den Schatzmeister und den Schriftführer. Der Vereinsvorstand kann dann vor der nächsten Jahreshauptversammlung beschließen, ob das Vorstandsmitglied neu zu wählen ist. Wird eine Nachwahl durchgeführt, gilt dies bis zum Ende der nächsten Wahlperiode.
- 7) Tritt der 1. Vorsitzende und / oder der 2. Vorsitzende zurück, muss, um die Geschäftsfähigkeit des Vereins zu erhalten (§11 Abs.3), zwingend die Neuwahl des / der Vorsitzenden zeitnah durchgeführt werden.
- 8) Beschlussfähigkeit des Vorstandes. Die Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.

§13

Mitgliederversammlung

- 9) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung und Bekanntmachung im Aushang der Gemeinde unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Sie beschließt diese Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10) In der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung:
 - 11) ist vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechenschaft abzulegen
 - 12) erfolgt alle vier Jahre die Neuwahl des Vorstandes. Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinen. Ist durch Stimmensplitting, infolge mehrerer Vorschläge, eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem 1. Wahlgang vorzunehmen. Zum 2. Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
 - 13) die Wahlperiode beginnt und endet jeweils mit der Neuwahl.
 - 14) der Gewählte muss, um das Amt bekleiden zu können, die Wahl annehmen
 - 15) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 16) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - Eine 2/3 Mehrheit, der anwesenden Mitglieder, ist zur Beschlussfassung über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen notwendig.
 - Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 1) Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 2) Anträge zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 3 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift, unter Angabe der Gründe und des Zwecks die Durchführung verlangt. Ort und Zeitpunkt der Einladung der Versammlung haben schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
- 4) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
 - Ersatzwahlen für den Vorstand in der laufenden Wahlperiode
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

- Auflösung einer Sparte des Vereins

Über die vorstehend aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

- 5) die Mitgliederversammlungen dienen:
- der Beratung von Vereinsangelegenheiten
 - der Erledigung von Berufungen gegen Vereinsbeschlüsse
 - der Beschlussfassung über Ausgaben

§14

Beurkundung der Protokolle und Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15

Sonderrechte

- 1) Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht

§16

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rackwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17

Datenschutz

- 1) die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zu Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch den Beschluss der Mitglieder am 08.09.2018 in Kraft. Die Satzung vom 30.11.2015 tritt außer Kraft.

Podelwitz, den 08.09.2018